

I naturschutzbund nö | Mariannengasse 32/2/16 | 1090 Wien

Herrn Bezirkshauptmann
Dr. Philipp Enzinger
Bahnstraße 2
2340 Mödling

I naturschutzbund nö I
Mariannengasse 32/2/16
1090 Wien

Via E-Mail: post.bhmd@noel.gv.at

Wien, am 26. Mai 2021

Amphibien in Sulz im Wienerwald

Antrag nach § 35 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen nach §1-5 UmweltinformationsG

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann,

der Naturschutzbund NÖ führt seit vielen Jahren das Projekt „Amphibienschutz an NÖs Straßen“ in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Naturschutz und der Abteilung Straßenbetrieb des Amtes der NÖ Landesregierung durch. Im Zuge dieser Arbeit sind wir auf Folgendes gestoßen.

In Sulz in der Gemeinde Wienerwald befindet sich ein Amphibienzaun, der den Tieren eine sichere Wanderung über die L128 zum Laichgewässer ermöglicht.

Nun wurde uns mitgeteilt, dass das Laichgewässer selbst von Baumaßnahmen betroffen sein könnte (Das Laichgewässer befindet sich auf der Parzelle Nr. 231/3 der KG Sulz im Wienerwald) und/oder die Wanderung der Tiere zum Laichgewässer durch Baumaßnahmen massiv beeinträchtigt werden könnten.

Sollte dem so sein, so möchten wir darauf hinweisen, dass die Amphibien durch §18 Artenschutz des NÖ Naturschutzgesetzes geschützt sind, der besagt, dass es verboten ist.

2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;

3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

Es liegt nahe, dass neben der Erdkröte und dem Grasfrosch, das Laichgewässer auch

von Springfrosch und ev. sogar Molchen genutzt wird. Der Springfrosch gilt in der Artenschutzverordnung als durch die FFH-Richtlinie geschützt, damit gilt auch im Falle einer gewerblichen Nutzung die Ausnahmeklausel §21 nicht:

Diese Ausnahmeklausel gilt nicht, wenn geschützte Pflanzen und Tiere oder geschützte Lebensräume absichtlich beeinträchtigt werden oder eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten, die in der NÖ Artenschutzverordnung, LGBl. 5500/2-0 vom 12. August 2005, als geschützt gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) ausgewiesen sind, erfolgt.

Der §18 Artenschutz gilt im Gegensatz zu den § 6 und § 7, (die ja Anschüttungen grundsätzlich verbieten würden) innerhalb des Ortsgebietes.

Aus unserer Sicht kommt der Projektwerber nicht um eine artenschutzrechtliche Überprüfung umhin und wir ersuchen Sie daher, dies umgehend dem Projektwerber mitzuteilen. Mit einem artenschutzrechtlichen Verfahren können Wege gefunden werden, wie das geplante Projekt sowohl mit Schonung des Teiches als Laichstätte als auch die Wanderung zu dem Laichgewässer umgesetzt werden kann.

Wir stellen folgende Anträge

1. **Antrag auf sofortige** Veranlassung aller möglichen und notwendigen Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz der Amphibien.

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes

im Standort: Pnr. 231/3 KG Sulz im Wienerwald

Schutzstatus auf Grundlage der NÖ Artenschutzverordnung und des NÖ Naturschutzgesetzes

Gefahr im Verzug ist geboten, weil laut Information von Anrainern bereits mit Maßnahmen vor Ort begonnen wurde.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die einschlägige Judikatur des EuGH, insb. Zl. C-477/19 vom 2.7.2020 hingewiesen.

2. Antrag

gem. §§ 1-5 **UmweltinformationsG** (UIG) um Information über die im Gegenstande bereits getroffenen und diesbezüglich noch zu treffenden behördlichen Maßnahmen

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Margit Gross
Geschäftsführerin

Anhang: Fotodokumentation vom 25. Mai 2021

Ergeht auch an die NÖ Umweltschutzbehörde und die Abteilung RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung

Hauptstraße, Ansicht Richtung Süden links Teichgelände, rechts freie Wiese dort wird immer der Krötenzaun aufgestellt.



Teichgelände in Blickrichtung Osten, bei der Holzhütte beginnt der Teich



Am Westufer wurde bereits ein etwa 150m² Teilstück des Teichs einfach mit Erde zugeschüttet



Seerosen und im Vordergrund die bereits erfolgte Erdanschüttung



Anschüttung, dahinter der Rest des Teiches etwa 100 x40 m





Teich gegen Osten mit Ruderboot





Teilrodung mit erfolgter Anschüttung im westlichen Bereich des Teiches



In Holzkisten verpackte Bohrkern der vorige Woche (17.5.2021 – 21.5.2021) erfolgten Tiefenbohrungen

